



Thesenpapier der Bank „Umwelt“ zur Rolle des Finanzwesens beim Klimaschutz: 7. Sitzung „Aktionsbündnis Klimaschutz“ am 20. November 2018

Die **erfolgreiche Begrenzung des Klimawandels** erfordert einen unmittelbar einzuleitenden, langfristig umzusetzenden **Transformationsprozess, der in der Realwirtschaft seinen Ausgangspunkt nehmen muss**. Für den Erfolg der Transformation sind der **Beitrag und die Einbindung des gesamten Finanzsystems** jedoch **entscheidend** – Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen haben ganz konkrete Auswirkungen auf Realwirtschaft und Gesellschaft und erlauben oder verhindern damit Veränderungsprozesse. Zudem leitet sich aus dem **Pariser Klimaabkommen, insbesondere Art. 2.1c**, für die Akteure des Finanzsystems ab, ihre Entscheidungen im Einklang mit den Erfordernissen des Klimaschutzes auszurichten.

Die Europäische Investitionsbank schätzt, dass in Europa bei klimaverträglichen Infrastrukturen im Bereich Energie und Transport eine Investitionslücke von etwa 180 Milliarden Euro besteht – pro Jahr. Aber nicht nur im Bereich der Infrastruktur birgt der bereits begonnene Strukturwandel enorme **Investitionschancen in den emissionsarmen Sektoren der Wirtschaft**.

Finanzmarktakteure und Finanzaufsicht attestieren seit einigen Jahren, dass **klimabezogene Finanzrisiken** auch im Bereich der originären Risiko- und Stabilitätsprüfung bisher nicht angemessen berücksichtigt, möglicherweise systematisch unterschätzt werden. Auswirkungen können sich für die Finanzmarktstabilität insgesamt, ganze Branchen oder auch einzelne Unternehmen ergeben, deren Geschäftsfelder mit einer hohen Belastung des Klimas verknüpft sind.

Eine zentrale Herausforderung sowohl im Bereich der Ausrichtung von Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen als auch für robuste und belastbare Risiko- und Marktstabilitätsaufsicht ergibt sich aus der heute ungenügenden Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen und Anforderungen, die sich aus angemessenem Klimaschutz ergeben. In dieser Hinsicht sind **Finanzwirtschaft und Realwirtschaft zu ertüchtigen und zu befähigen**, wobei dem regulatorischen Rahmen eine kritische Rolle zukommt. Der durch die **EU-Kommission angestoßene Veränderungsprozess im Bereich der europäischen Regulierung für ein nachhaltiges Finanzwesen** bietet weitere Chancen und Notwendigkeit zur Gestaltung und Einbindung.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, eine eigene **Politikstrategie zur Einbindung des Finanzsystems** zu entwickeln und sichtbar in **glaubwürdigen Prozessen zu institutionalisieren**, die sich an konkreten Zielen und Handlungsfeldern ausrichten. Die Einbindung in den EU-Prozess zu nachhaltigem Finanzwesen sollte proaktiver sein und die Unterstützung des Veränderungsprozesses sollte sichtbar gemacht werden.

Bei öffentlichen Geldern und Anlagen sollte die Bundesregierung selbst wissenschaftsbasierte und zukunftsgerichtete Investitions-, Anlage- und Finanzierungsentscheidungen treffen, die mit dem Pariser Abkommen im Einklang stehen.

Eine Gelegenheit diese Befähigung des Finanzwesens in Deutschland gesetzlich zu stärken, ist die Verankerung im Maßnahmenprogramm 2030 des Klimaschutzplans und im Klimaschutzgesetz. Die mit dem Klimaschutzplan verbundenen Ziele sind:

- 1) Den realwirtschaftlichen Transformationsprozess zu begleiten, durch Kapitalzugang zu ermöglichen und in seiner Richtung mit zu entwickeln
- 2) Den Finanzstandort Deutschland zu stärken sowie Kompetenzen und Lösungsangebote zu entwickeln;
- 3) Klimabezogene Risiken in jegliche Investitionsentscheidungen einzubinden und damit die Marktstabilität und -effizienz zu stärken.

Die Verankerung des „**Finanzwesens als Querschnittshandlungsfeld**“ mit konkreten Instrumenten im **Maßnahmenprogramm 2030** und dem **Klimaschutzgesetz** ist eine zentrale Notwendigkeit.

Zu den Maßnahmen und Instrumenten gehören:

I. Bewusstes Management und Offenlegung klimabezogener Chancen und Risiken

I.1 Die Bundesregierung führt szenariobasierte, zukunftsgerichtete **Offenlegungsvorschriften** für Finanzwirtschaft und Realwirtschaft ein.

I.2 Die Bundesregierung setzt eine BaFin-Bundesbank-Arbeitsgruppe zum Kapazitätsaufbau im Bereich klimabezogener **Szenarioanalysen und Stresstesting** ein, deren Ergebnisse auch in die Ausübung des Aufsichtsmandates von Bafin und Bundesbank einfließen.

I.3 Die Bundesregierung klärt umfassend die Notwendigkeit der **Integration und vorvertraglichen Offenlegung** von Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten als expliziten Bestandteil der Erfüllung von Sorgfaltspflichten und des Handelns im Interesse des Endinvestors seitens Vermögensberatern, Vermögensverwaltern und institutionellen Investoren als Vermögenseigner.

I.4 Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass finanzielle Risiken durch Auswirkungen des Klimawandels in den Standards der **Rechnungslegung** für Unternehmen, insbesondere im Bilanzrecht und den Regelungen zur Gewinn- und Verlustrechnung, zukünftig berücksichtigt werden.

II. Rahmenbedingungen für klimagerechte Investitionen

II.1 Die Bundesregierung schafft **verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen** durch ein **Klimaschutzgesetz** mit am 1,5° Temperaturlimit ausgerichteten, langfristigen Sektorzielen und konkreten Maßnahmen im Handlungsfeld Finanzwesen (Fahrplan zur Umsetzung von Artikel 2.1c).

II.2 Die Bundesregierung stellt die Paris-Kompatibilität der **EU-Nachhaltigkeitstaxonomie** sicher, und erwirkt, dass diese wissenschaftsbasiert und zukunftsgerichtet auf transformativen Wandel im System, nicht nur auf eine grüne Nische abzielt.

II.3 Die Bundesregierung erfasst den notwendigen Umfang und mobilisiert privates Kapital zur Erreichung der Klimaziele durch Erstellen eines **Kapitalbedarfsplans**, Anpassung staatlicher **Anreizmechanismen**, sowie Beratung und Förderprogramme zum Aufbau von **Projektpipelines**.

III. Öffentliche Finanzflüsse und Geldanlagen

III.1 Die Bundesregierung setzt den **Atomfonds** als Paris-kompatiblen Fonds mit Vorbild-Wirkung auf.

III.2 Die Bundesregierung passt das Versorgungsrücklagegesetz im Sinne einer Paris-kompatiblen Anlagestrategie für **öffentliche Pensionskassen** an.

III.3 Die Bundesregierung stellt die Paris-kompatible Ausrichtung der **Förderbanken**, insbesondere der Kreditanstalt für Wiederaufbau (**KfW**) (inklusive IPEX und DEG), sicher, und wirkt in **multilateralen Entwicklungsbanken** auf eine Paris-kompatible Ausrichtung aller Investitionen hin.

III.4 Die Bundesregierung richtet die Vergabe von **Exportkrediten und Hermes-Bürgschaften** an den Zielen des Pariser Abkommens aus.

III.5 Die jeweiligen Landesregierungen integrieren ambitionierte, Paris-kompatible Klima- und Nachhaltigkeitsaspekte in die Mandate der **Landesbanken**.